

# **Benutzungs- und Platzordnung** **sowie Entgeltordnung**

**der Verbandsgemeinde Lingenfeld für den Camping- und  
Wochenendplatz im Naherholungsgebiet „Lingenfelder  
Altrheinlandschaft“**

**vom 06.10.2022**

## **§ 1**

### Geltungsbereich

- 1.1 Der Camping- und Wochenendplatz ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Der Platz ist vom 01. April – 30. September für Camper geöffnet.
- 1.2 Die Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Platzwart, sowie der Verbandsgemeinde Lingenfeld.
- 1.3. Die Benutzungsordnung ist bindend für alle Camper, sowie deren Gäste und Mitnutzungsberechtigte.
- 1.4 Mit der Inanspruchnahme des Campingplatzes erkennt der Camper die Benutzungs- und Platzordnung, sowie die Entgeltordnung an und verpflichtet sich, diese zu beachten. Bei Missachtung ist mit sofortigem Platzverweis, Anfall von Gebühren sowie einer Kündigung zu rechnen.
- 1.5. Die folgenden Vorschriften gelten für alle Bereiche der Campinganlage einschließlich der Tageszeltplätze, sowie den sanitären Anlagen.
- 1.6. Camper sind Kurzzeitcamper (max. 4 Wochen), Saisoncamper und Dauercamper.

## **§ 2**

### Dauer- und Kurzzeitcamper

- 2.1 Alle Dauercamper haben sich beim Aufstellen Ihres Campingwagens und bei der Gestaltung der Parzelle an die Vorgaben dieser Benutzungs- und Platzordnung sowie den Anweisungen des Platzwartes und der Campingplatzverwaltung zu halten.
- 2.2 Bei jeder neuen Vergabe eines Platzes wird die Parzelle durch den Platzwart abgenommen. Das Abnahmeprotokoll ist vom Platzwart und dem Pächter zu unterschreiben.
- 2.3 Alle Kurzzeitcamper müssen sich unverzüglich nach Ihrer Ankunft an der Rezeption anmelden. Der Platzwart ist nach den behördlichen Bestimmungen berechtigt die Personalausweise eines jeden Campinggastes und Besuchers in Augenschein zu nehmen.
- 2.4 Die Entgelte der für die Dauer des Aufenthaltes sind der aktuellen Entgeltordnung (Anlage1) zu entnehmen.

### **§ 3**

#### Platzruhe

- 3.1 Die Platzruhe ist für alle Camper unbedingt zu beachten. Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme.
- 3.2 Mittagsruhe: 13:00 – 15:00 Uhr  
Nachtruhe: 22:00 – 07:00 Uhr (samstags 23:00 – 07:00 Uhr)

Während dieser Zeiten dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren, Audiogeräte sind auf „Zelllautstärke“ zu stellen. Es wird im Interesse aller Platzgäste gebeten, während der genannten Ruhezeiten auch laute Unterhaltungen zu vermeiden.

Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen.

### **§ 4**

#### Fahrzeuge

- 4.1 Fahrzeuge dürfen nur auf dem eigenen Platz bzw. auf den ausgewiesenen Parkplätzen geparkt werden.
- 4.2 Das Parken der Fahrzeuge auf den Straßen des Campingplatzes ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- 4.3 Fahrzeuge dürfen lediglich vor der eigenen Parzelle zum be- und entladen halten.
- 4.4 Die zugelassene Geschwindigkeit auf den Straßen des Campingplatzes beträgt 10 km/h.
- 4.5 Wer nach 22:00 Uhr das Gelände besucht oder morgens vor 07:00 Uhr das Gelände verlassen muss, hat den Wagen außerhalb des Platzgeländes auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- 4.6 Pflegearbeiten an den Fahrzeugen sind verboten.

### **§ 5**

#### sanitäre Anlagen

- 5.1 Die sanitären Anlagen sind nur während der Saison (01. April – 30. September) geöffnet.
- 5.2 In dem Sanitärgebäude besteht ein generelles Rauchverbot.
- 5.3 Jeder einzelne Camper ist verpflichtet die sanitären Anlagen sauber zu halten.
- 5.4 Werden die Anlagen verschmutzt oder beschädigt vorgefunden, ist dies umgehend dem Platzwart zu melden.

## § 6

### Feuer

Feuer ist nur auf dem ausgewiesenen Grillplatz an der Badestelle erlaubt.

## § 7

### Abfallbeseitigung

- 7.1 Die Benutzer des Camping- und Wochenendplatzes sind verpflichtet, den anfallenden Hausmüll im Sinne des § 13 der Satzung für die Abfallbeseitigung im Kreis Germersheim mittels Müllsäcke zu beseitigen bzw. in die dafür aufgestellten Container zu entsorgen.
- 7.2 Müllsäcke werden an der Rezeption ausgegeben
- 7.3 Bei der Räumung des Platzes darf nur der Hausmüll in den dafür aufgestellten Containern entsorgt werden. Anderer Müll muss selbst, auf eigene Kosten entfernt werden.
- 7.4 Hausmüll– das sind alle Abfälle, die nicht getrennt gesammelt werden können und nicht wiederverwertet werden können.  
Nicht dazu **gehören** u. a.: Elektrogeräte, Batterien, Bauschutt, Fensterglas, Verwertbare Abfälle (Glas, Papier), Gartenabfälle, Schadstoffe oder Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen.

## § 8

### Parzellen

- 8.1 Bei **Einfriedungen** der Parzellen sind die hier aufgeführten Bestimmungen zu beachten.
- 8.2 Zu Einfriedungen zählen Hecken, Sträucher, Bäume, Reben, Zäune u. v. m.
- 8.3 Bevor der Platz mit einer Einfriedung versehen werden soll, ist unbedingt der Platzwart zu kontaktieren.
- 8.4 Die Einfriedungen bzw. auch Änderungen an den Einfriedungen sind durch den Platzwart zu genehmigen. Nur so können unnötige Kosten für die Camper vermieden werden.
- 8.5 Die Einfriedungen dürfen nicht höher als 0,80 cm sein.
- 8.6 Als **Bodenfläche** des Platzes müssen 25 % als Versickerungsfläche angelegt werden
- 8.7 Es dürfen lediglich ein Fußweg (max. Breite 0,80 cm) und ein Sitzplatz (max. 9 qm, je nach Stellplatzgröße) sowie eine Fahrspur für den Wohnwagen und Flächen unter dem Vorzelt und dem Wohnwagen befestigt werden.
- 8.8 Als Bodenbelag müssen Waschbetonplatten, Gehwegplatten (grau oder naturbraun), Verbundsteine (grau oder naturgrau) verwendet werden. Die Platten müssen ebenerdig und lose in ein Sandbett verlegt werden.
- 8.9 Bis zu einem Abstand von 50 m vom Deichfuß des Rheinhauptdeiches entfernt sind keine Abgrabungen zulässig.
- 8.10 **Vorzelte** sind nur aus Stoff zulässig. Die Größe darf die Grundfläche des Wohnwagens nicht überschreiten.
- 8.11 Eigenbauten (Vorzelte) sind nicht gestattet.

- 8.12 Innenverkleidung der Vorzelte sowie Verschalung und Wärmedämmung ist untersagt.
- 8.13 Feste stationäre Einrichtungen (Einbauküchen, Öfen) in Vorzelten sind nicht gestattet.
- 8.14 Das Aufstellen eines **Pavillons** ist nur in der Größe von maximal 3 x 4 m zulässig.
- 8.15 Eigenbauten (Pavillons) sind nicht erlaubt.
- 8.16 Der Pavillon muss jederzeit entfernbar sein.
- 8.17 **Schutzdächer für Wohnwagen** dürfen aus Sicherheitsgründen nur über den Fachhandel für Campingzubehör und Campingausstattung bezogen werden.
- 8.18 Eigenbauten von Schutzdächern für Wohnwagen sind verboten.
- 8.19 Die Dachfläche des Schutzdaches muss der des zu schützenden Wohnwagens entsprechen. Überschreitungen sind nicht zulässig.
- 8.20 Zur Unterbringung von Gartengeräten kann ein **Gerätehaus** mit einem Grunde – und Dachfläche von 3 qm bei einer max. Firsthöhe von 2,20 m aufgestellt werden.
- 8.21 Als Baumaterial müssen für ein Gerätehaus Holz oder Blech benutzt werden.
- 8.22 Zur Befestigung des Gerätehauses darf nicht betoniert werden.
- 8.23 Die Errichtung eines Rankgerüsts ist nur über dem Eingangsbereich des Platzes zulässig, bei einer maximalen Breite von 1,50 m und einer Höhe von 2,50 m. Als Material darf nur Metall verwendet werden.

## § 9

### Stromnutzung

- 9.1 Die Stromnutzung über die Stromsäule ist nur für kurze Arbeiten auf dem Platz.
- 9.2 Eine Stromnutzung über eine Stunde ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung ist der Platzwart berechtigt ohne Vorwarnung das Stromkabel zu entfernen.
- 9.3 Benutzer, die ständige Stromversorgung benötigen (z. B. für Beatmungsgeräte) sind verpflichtet, selbst für ausreichend Strom auf dem eigenen Platz zu sorgen (z. B. über Solar)
- 9.4 Die Verbandsgemeinde Lingenfeld übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Funktionalität der Stromsäule.

## § 10

### Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 10.1 Das Benutzungsverhältnis bei den Jahreszeltplätzen läuft befristet vom 01.01. – 31.12. des laufenden Jahres. Es verlängert sich jedoch stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn keiner der Beteiligten zwei Monate vor Jahresende widerspricht.
- 10.2 Gründe für die Kündigung des Benutzungsverhältnisses von Seiten der Verbandsgemeinde Lingenfeld sind in § 11 geregelt.

## § 11

### Kündigung des Benutzungsverhältnisses

- 11.1 Das Benutzungsverhältnis kann von der Verbandsgemeinde Lingenfeld bei folgenden Verstößen nach einmaliger Abmahnung widerrufen werden:
- 11.1.1 Benutzung des neuen Platzes ohne vorherige Abnahme durch den Platzwart
  - 11.1.2 Erstellen von Einfriedungen, oder Änderungen der Einfriedungen ohne vorherige Genehmigung durch den Platzwart
  - 11.1.3 nach Verweigerung des Rückschnitts von Sträuchern, Hecken, Bäumen, Reben etc. auf 0,80 cm
  - 11.1.4 bei Nichtbefolgung von Anordnungen durch den Platzwart oder der Verbandsgemeinde Lingenfeld
  - 11.1.5 bei der Aufstellung von mehr als nur ein Wohnwagen auf den Jahresstandplätzen
  - 11.1.6 Ruhestörung
  - 11.1.7 Geschwindigkeitsüberschreitung in den Straßen des Campingplatzes
  - 11.1.8 Parken in den Straßen des Campingplatzes
  - 11.1.9 Überlassung des Campingplatzes auf Dritte
- 11.2 Eine vorhergehende Abmahnung ist nicht erforderlich und eine fristlose Kündigung zulässig, wenn das Fehlverhalten des Benutzers oder seiner Angehörigen, so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zumutbar ist, z. B. bei Bedrohungen, Beleidigungen etc.
- 11.3. Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde Lingenfeld zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses berechtigt, wenn
- 11.3.1 aufgrund der erforderlichen Baugenehmigung inklusive Brandschutzvorgaben und Neuparzellierung der Camping- und Wochenendplatz teilweise bzw. komplett geräumt werden muss
  - 11.3.2 die Dauerplätze ganz oder teilweise für Erweiterungsbauten oder andere bauliche Maßnahmen insbesondere Brandschutzvorgaben benötigt wird
  - 11.3.3 die Dauerplätze für eine Rheinhauptdeicherhöhung benötigt werden

## § 12

### Haftung

- 12.1 Die Benutzung des Naherholungsgebietes „Lingenfelder Altrheinlandschaft“ inklusive des Camping- und Wochenendplatzes geschieht zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr
- 12.2 Eine Haftung für Unfälle, Diebstahl, Verletzungen oder sonstige Schäden an Leib, Leben und Sachen innerhalb des Erholungsgebietes übernimmt die Verbandsgemeinde Lingenfeld nicht.
- 12.3 Auch für Unfälle beim Baden oder Bootfahren in dem an das Erholungsgebiet angrenzenden Teil der Badestelle haftet die Verbandsgemeinde Lingenfeld nicht. Das Baden und Bootfahren erfolgt auf eigene Gefahr.

12.4 Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung der Verbandsgemeinde Lingenfeld Schaden zufügt, hat diesen nach einmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

### **§ 13**

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung setzt die zuvor geltende Satzung vom 14.07.2016 außer Kraft und ist ab dem 06.10.2022 gültig.

**Entgeltordnung für den Camping- und Wochenendplatz im  
Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“**

**gültig ab 06.10.2022**

<u>Gebühren für Tageszeltplätze (Kurzzeitcamper)</u>	<u>pro Tag/Nacht</u>
Kinder von 0-6 Jahren	gebührenfrei
Kinder von 7-10 Jahren	2,00 €
Kinder und Jugendliche v. 11. – 15 Jahren	3,50 €
Jugendliche ab 16 Jahre u. Erwachsene	7,00 €
Hunde	2,00 €
Wohnwagen/Wohnmobil im eingezäunten Gelände	12,00 €
Stromversorgung	3,50 €
Wohnwagen/Wohnmobil auf dem Stellplatz (außerhalb)	15,00 €
Zelt bis 3 Personen	6,00 €
Zelt ab 4 Personen	9,50 €
Pavillon	3,50 €
Duschkünzen	1,00 €
 <u>Gebühren für die Dauercampingplätze</u>	
pro Quadratmeter	5,10 € / Jahr
Duschkünzen	1,00 €
Waschmaschinenmarken	3,00 €
Strom der Elektrosäule (08:00 bis 20:00 Uhr)	1,00 €
Chip für Schrankenanlage	5,00 €
Schlüssel für Sanitäranlage	6,00 €
Kaution für Jahrescampingplatz	500,00 €
 <u>Torschlüssel</u>	
Kaution	30,00 €
verloren	70,00 €